



# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Benützung des Rathauses

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) regeln die Zusammenarbeit zwischen der Mieterin bzw. dem Mieter (nachfolgend Mieterschaft genannt) und der Staatskanzlei/Rathausverwaltung (nachfolgend Rathausverwaltung genannt) im Hinblick auf eine reibungslose Durchführung der Veranstaltung im Rathaus Bern.

## 1 Geltungsbereich

Die AGB gelten für die mietweise Überlassung der Räume im Rathaus Bern sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen des Rathauses.

Die AGB sind integrierter Bestandteil der Reservationsbestätigung und gelten mit der Unterzeichnung als genehmigt.

Sollten einzelne Bestimmungen der AGB für die Mieterschaft unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die AGB gelten ausschliesslich. Entgegenstehende oder abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

## 2 Reservation

### 2.1 Mietvertrag Grossratssaal und/oder Rathauhalle

Der Vertrag für die Miete des Grossratssaals und/oder der Rathauhalle kommt durch schriftliche Vereinbarung der Rathausverwaltung (Vermieterin) mit der Mieterschaft zustande. Ein durch die Mieterschaft gegengezeichnetes Exemplar der Vereinbarung ist innert 14 Tagen an die Rathausverwaltung per E-Mail ([rathaus@be.ch](mailto:rathaus@be.ch)) zurückzusenden.

Die Rathausverwaltung hat das Recht, ohne vorherige Anzeige an die Mieterschaft, die Lokalitäten weiterzuvermieten, wenn innert dieser Frist der Vertrag nicht unterzeichnet bei der Rathausverwaltung eingetroffen ist.

Änderungen im Vertragstext durch die Mieterschaft erfordern in jedem Fall das vorgängige schriftliche Einverständnis der Rathausverwaltung.

Die Räume des Rathauses Bern können nicht für öffentliche Veranstaltungen mit politischem, religiösem oder vorwiegend gastronomischem Charakter (z.B. Parteitage, Abdankungen, Bankette) gemietet werden; ausgenommen sind überparteiliche Anlässe, die sämtlichen im Grossen Rat vertretenen Parteien offenstehen. Für private oder kommerzielle Anlässe wie Geburtstagsfeiern, Hochzeiten und Messen stehen die Räumlichkeiten ebenfalls nicht zur Verfügung. Die Rathausverwaltung behält sich das Recht vor, Mietgesuche aufgrund des unzulässigen Veranstaltungszwecks abzulehnen oder den Mietvertrag bei erst nachträglicher Kenntnis vom unzulässigen Veranstaltungszweck zu annullieren (vgl. dazu Ziff. 7).

Die gemieteten Räume stehen für die Mieterschaft wie folgt bereit:

- Grossratssaal und Rathauhalle: eine Stunde vor Anlassbeginn

Werden die Räume für die Vor- oder Nachbereitung länger benötigt, kann nach Rücksprache mit der Rathausverwaltung eine Verlängerung der Reservationszeit vereinbart werden. Dies kann Auswirkungen auf die Benützungsgebühr haben.

## 2.2 Reservation Sitzungszimmer Rathaus Bern / Staatskanzlei

Die Reservation von Sitzungszimmern im Rathaus Bern und/oder in der Staatskanzlei erfolgt telefonisch oder schriftlich bei der Rathausverwaltung. Die Reservationsbestätigung erfolgt per E-Mail. Die gemieteten Sitzungszimmer stehen eine halbe Stunde vor Anlassbeginn für die Mieterschaft bereit.

Werden die Sitzungszimmer für die Vor- oder Nachbereitung länger benötigt, kann nach Rücksprache mit der Rathausverwaltung eine Verlängerung der Reservationszeit vereinbart werden. Dies kann Auswirkungen auf die Benützungsgebühr haben.

## 3 Benützungsgebühr

Die Gebühren für die Benützung der Räumlichkeiten und der technischen Infrastruktur sowie für besondere Dienstleistungen richten sich nach der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung ([GebV](#); [BSG 154.21](#)).

Die Ausstattung der Räume und die Benützungsgebühr können folgendem Link entnommen werden: «[Einen Raum im Rathaus Bern mieten](#)».

Folgende Leistungen sind in der Benützungsgebühr **nicht** inbegriffen und werden nach Aufwand abgerechnet:

- Anlassbetreuung durch einen Aufsichtsdienst bei Anlässen im Grossratssaal und/oder in der Rathauhalle
- Reinigungskosten

Zusätzliche technische Anforderungen und Installationen sind vorzugsweise bei einer externen Firma zu beziehen. Nähere Informationen dazu erteilt die Rathausverwaltung. Die Kosten und die Verantwortung sind vollumfänglich von der Mieterschaft zu übernehmen.

## 4 Besondere Tarife

Auf Gesuch hin kann der Vorsteher bzw. die Vorsteherin des Amts für Zweisprachigkeit, Gesetzgebung und Ressourcen (AZGR) von der Gebührenerhebung teilweise oder ganz absehen:

- bei Anlässen mit gemeinnützigem Charakter
- bei Veranstaltungen von Organisationen, die vom Kanton Bern erheblich subventioniert werden.

Dem Gesuch zuhanden der Rathausverwaltung sind entsprechende Unterlagen (Vereinsstatuten, Geschäftsbericht, usw.) beizulegen.

## 5 Zahlungsbedingungen

Rechnungen der Staatskanzlei/Rathausverwaltung sind, vertragliche Abweichungen vorbehalten, innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeglichen Abzug zu bezahlen. Erfolgt innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Rechnung keine schriftliche und begründete Beanstandung an die Rathausverwaltung, so gilt die Rechnung als von der Mieterschaft anerkannt. Bei Zahlungsverzug ist die Staatskanzlei/Rathausverwaltung berechtigt, einen Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren zu berechnen.

## **6 Annullierung einer Reservation/Nichtdurchführung einer Veranstaltung im Grossratssaal und/oder Rathaushalle**

Wird ein abgeschlossener Mietvertrag durch die Mieterschaft annulliert, so gelten die folgenden Annullationsbedingungen gemäss dem jeweiligen Rücktrittsdatum:

- Rücktritt bis 7 Kalendertage vor Veranstaltungsdatum: keine Kostenfolge
- Rücktritt 7 bis 3 Kalendertage vor Veranstaltungsdatum: 50 % der Benützungsgebühr wird verrechnet
- Rücktritt 2 Kalendertage oder weniger vor dem Anlass: 100 % der Benützungsgebühr wird verrechnet zuzüglich die Kosten für den Aufsichtsdienst des Sicherheitsdienstes.

Für das Catering sind die Annullationsbedingungen des Hauscaterers zu berücksichtigen.

Von der Reservation eines Sitzungszimmers kann jederzeit ohne Kostenfolge zurückgetreten werden.

## **7 Rücktritt der Rathausverwaltung**

Sollten wesentliche Tatsachen über Art und Inhalt der Veranstaltung erst nach Zustandekommen des Vertrags bekannt werden und/oder ist der Vertrag unter irreführenden oder falschen Angaben zustande gekommen, hat die Rathausverwaltung das Recht, mit sofortiger Wirkung entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten. Weiter kann die Rathausverwaltung von Reservationen entschädigungslos zurücktreten oder Veranstaltungen abbrechen, wenn der ordentliche Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder der Ruf des Rathauses gefährdet sind.

## **8 Gastronomie**

Für Konsumationsaufträge ist der Hauscaterer zu berücksichtigen.

Es ist nicht möglich, mitgebrachte Getränke und Verpflegung anzubieten. Das Kochen irgendwelcher Art ist verboten.

## **9 Brandschutz**

Im ganzen Haus gilt ein Rauchverbot.

Die Mieterschaft ist dafür verantwortlich, dass die feuerpolizeilichen Vorschriften (insb. das Rauchverbot) eingehalten werden. Feuerlöscheinrichtungen und Notausgänge müssen immer gut sichtbar und frei zugänglich gehalten werden.

## **10 Sicherheit, Ordnung und Gesundheit**

Die Mieterschaft ist dafür verantwortlich, dass die Sicherheitsvorschriften (gesetzliche Bestimmungen, Polizeivorschriften, usw.) eingehalten werden. Die Benutzenden der gemieteten Räumlichkeiten sind zur Einhaltung von Ruhe und Ordnung verpflichtet. Insbesondere bestätigt die Mieterschaft, dass die Veranstaltung nicht dazu dient, strafrechtsrelevantes Gedankengut darzustellen oder zu verbreiten, weder durch sie selber, noch durch Veranstaltungsbesucherinnen und -besucher.

Die Mieterschaft ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die zugelassenen Kapazitäten der einzelnen Räume nicht überschritten werden und nicht mehr Personen Einlass gewährt wird.

Bei Anlässen im Grossratssaal und/oder in der Rathaushalle wird zu Lasten der Mieterschaft ein Aufsichtsdienst bereitgestellt.

Der Sanitätsdienst ist Sache der Mieterschaft.

Die Mieterschaft ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die eidgenössischen Schutzbestimmungen vor der Gefährdung durch nichtionisierende Strahlen (insb. Laserstrahlen) und Schall eingehalten werden (vgl. Bundesgesetz vom 16. Juni 2017 über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall [NISSG; [SR 814.71](#)], Verordnung vom 27. Februar 2019 zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall [V-NISSG; [SR 814.711](#)]).

Im Übrigen sind die Weisungen des Personals der Rathausverwaltung zu befolgen. Bei Zuwiderhandlung gegen die AGB oder gegen die Weisungen hat die Rathausverwaltung das Recht, den Anlass mit sofortiger Wirkung entschädigungslos abzurechnen (vgl. dazu Ziff. 7).

## **11 Garderobe**

Im Berner Rathaus stehen mobile, nicht überwachte Garderoben zur Verfügung. Die Haftung liegt bei der Mieterschaft.

## **12 Auf- und Abbauarbeiten der Veranstaltung**

Die Auf- und Abbauarbeiten haben, soweit nichts anders vereinbart, während den Öffnungszeiten und innert der vertraglich festgelegten Mietdauer zu erfolgen, andernfalls muss eine Verlängerung der Mietdauer verrechnet werden.

Die Zufahrt ist nur über die Postgasse möglich. Es ist grundsätzlich nur der Warenumschlag erlaubt. Als Parkierungsmöglichkeit befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Rathaus das Rathaus-Parking.

## **13 Bewilligungen**

Sofern nichts anders schriftlich vereinbart ist, hat die Mieterschaft alle notwendigen Bewilligungen selbst einzuholen. Die Mieterschaft hat bei Musikdarbietungen aller Art die urheberrechtlichen Vorschriften der SUISA einzuhalten (Auskünfte via [www.suisa.ch](http://www.suisa.ch)).

## **14 Zutritt des Personals der Rathausverwaltung**

Der Zutritt des Personals der Rathausverwaltung in die gemieteten Räumlichkeiten ist jederzeit zu gestatten.

## **15 Haftungsausschluss der Rathausverwaltung**

Sämtliche Risiken, soweit für die Rathausverwaltung keine gesetzliche Haftpflicht besteht, fallen zu Lasten der Mieterschaft. Die Versicherung des für die Veranstaltung mitgebrachten Mobiliars ist Sache der Mieterschaft.

Die Rathausverwaltung kann ausserdem nicht haftbar gemacht werden für Schäden, welche der Mieterschaft entstehen, wenn gemietete Räumlichkeiten ohne Verschulden der Rathausverwaltung unbenutzbar sind (z.B. bei Elementarschäden).

Sämtliche Risiken, soweit für die Vermieterin keine gesetzliche Haftpflicht besteht, fallen zu Lasten der Mieterschaft. Es wird empfohlen, für die Dauer der Veranstaltung (inkl. Auf- und Abbauzeit) eine Versicherung gegen Sachschaden und Diebstahl abzuschliessen.

## **16 Haftung der Mieterschaft**

Die Mieterschaft haftet für alle aus seiner Raumbenützung entstehenden Forderungen der Rathausverwaltung. Sie ist für allfällige Beschädigungen und Verunreinigungen am Mietobjekt (Immobilien) und dessen Einrichtungen und Anlagen (Mobilien) schadenersatzpflichtig, gleichgültig ob der Schaden durch die Mieterschaft oder durch Besuchende verursacht worden ist.

Das Aufkleben oder das Befestigen irgendwelcher Gegenstände an Fassaden, Säulen, usw. ist untersagt.

Die Mieterschaft haftet für Schäden, die aus der Nichtbeachtung der AGB oder der Missachtung von Weisungen des Personals der Rathausverwaltung entstehen.

## **17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Rathauses Bern. Es gilt Schweizer Recht.

Für allfällige Streitigkeiten ist der Gerichtsstand Bern.

Rathaus Bern, Juli 2023